



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

A) Problem

Gerade in einem bevölkerungsreichen und großen Land wie dem Freistaat Bayern tragen identitätsstiftende, die Rechtsstaatlichkeit stärkende Strukturen zur Akzeptanz und Verankerung der Justiz in der Mitte der Gesellschaft bei.

B) Lösung

Mit der erneuten Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird die (Rechts-)Kultur Bayerns gestärkt. Bayern als Freistaat betont seine Stellung gegenüber dem Bund und seine Eigenständigkeit. Durch gesetzlich garantierte auswärtige Senate werden die Ziele der Heimatstrategie mit in den Gesetzentwurf einbezogen. Bei der Konzeption wird zudem der Gedanke einer sorgsameren Haushaltsführung berücksichtigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es werden durch den Gesetzentwurf Kosten ausgelöst, die aber auf das zwingende Maß unter Berücksichtigung der Grundsätze sorgsamer Haushaltsführung reduziert werden.

Ein kostensparender Faktor ist, dass die Vorsitzenden Richter am Obersten Landesgericht nunmehr in R 4 (früher R 5) und der Vizepräsident in R 4 + Z (früher R 6) eingeordnet werden sollen. Zudem wird keine eigenständige Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht errichtet. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht werden durch die Generalstaatsanwaltschaft München übernommen. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, hier eine weitere Behörde zu schaffen. Zudem sollen durch die organisatorische Anbindung an die jeweiligen Justizstandorte Synergieeffekte genutzt werden.

a) Personalkosten

Neue Stellen sind nur in begrenztem Umfang erforderlich, wobei auch im staatsanwaltlichen Bereich einige neue Stellen notwendig sind, welche die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei dem zu errichtenden Bayerischen Obersten Landesgericht wahrnehmen.

Der größte Teil der erforderlichen Stellen kann durch Stellenhebungen geschaffen werden. Dies ist Konsequenz der Aufgabenverlagerung von den Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht.

Unter Zugrundelegung der Personaldurchschnittskosten werden Mehrkosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro jährlich erwartet.

b) Sachlicher Bereich

Durch die Einbindung in die vorhandenen Strukturen werden keine wesentlichen neuen Sachkosten erwartet. Durch Mietkosten entstehen voraussichtlich weitere, derzeit nicht konkret bezifferbare Kosten.

Gesetzentwurf

zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-2-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „GerOrgG“ das Wort „Gerichtsorganisationsgesetz –“ eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 1
Bayerisches Oberstes Landesgericht
¹Es besteht ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München. ²Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Oberlandesgerichtssitze und -bezirke“.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Bamberg, München und Nürnberg.“
 - c) Der Wortlaut wird Abs. 2.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Landgerichtssitze“.
 - b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 2“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Landgerichtsbezirke“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Amtsgerichtssitze und -bezirke“.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 73a Abs. 11 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „AGGVG“ das Wort „Gerichtsverfassungsausführungsgesetz –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. Art. 1 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „(GVG)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ werden durch die Angabe „GVG“ ersetzt und die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und der Überschrift werden die Wörter „bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten“ angefügt.
8. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:
 - „Art. 5
Zahl und Art der Senate beim Bayerischen Obersten Landesgericht; auswärtige Senate
(1) ¹In Bamberg und Nürnberg bestehen jeweils zwei Strafsenate des Obersten Landesgerichts. ²Die zwei Strafsenate in Bamberg sind zugleich Bußgeldsenate. ³Im Übrigen bestimmt das Staatsministerium der Justiz die Zahl und Art der Senate beim Obersten Landesgericht.

(2) Die auswärtigen Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg sind zuständig:

1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,
2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 2.

(3) Die auswärtigen Strafsenate in Nürnberg sind zuständig:

1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg,
2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 3, soweit der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft,
3. in Sachen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG, soweit diese durch Rechtsverordnung dem Obersten Landesgericht zugewiesen sind.“

9. In Art. 7 wird die Fußnote 1 gestrichen.
10. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 10 und 11 eingefügt:

„Art. 10
Zuständigkeit
des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.

Art. 11
Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts
anstelle des Bundesgerichtshofs;
Besetzung der Großen Senate

(1) Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über alle zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden und nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragbaren Revisionen und Rechtsbeschwerden zugewiesen.

(2) Der Große Senat für Zivilsachen beim Obersten Landesgericht besteht aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen beim Obersten Landesgericht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Strafsenate.“

11. Die Art. 11a und Art. 11b werden aufgehoben.
12. Der bisherige Art. 11c wird Art. 12 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 12
Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts
anstelle der Oberlandesgerichte

Dem Obersten Landesgericht werden die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen,

2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist,
3. die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“

13. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft, die beim Oberlandesgericht München besteht, nimmt auch die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Obersten Landesgericht wahr.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

14. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

15. In Art. 18 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

16. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹⁾Der Präsident des Obersten Landesgerichts bestellt für sein Gericht einen Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat, zum Geschäftsleiter.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat,“ werden durch die Wörter „solchen Beamten“ ersetzt.

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. der Präsident des Obersten Landesgerichts über dieses Gericht,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.

18. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts I die Fußnote 11 gestrichen und die Wörter „, der Insolvenzordnung und der Konkursordnung¹⁰⁾“ werden durch die Wörter „und der Insolvenzordnung“ ersetzt.
19. In Art. 22 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
20. In Art. 24 Satz 2 wird die Fußnote 15 gestrichen.
21. In Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 16 gestrichen.
22. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts II die Fußnote 17 gestrichen.
23. In Art. 30 Abs. 1 wird die Fußnote 18 gestrichen.
24. In Art. 31 Satz 2 und Art. 33 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 17 gestrichen.
25. Im Dritten Teil Abschnitt I werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹⁹⁾“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
26. In Art. 34 Satz 1 wird die Fußnote 7 gestrichen.
27. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 20 gestrichen.
28. In Art. 37 Abs. 3 wird die Fußnote 21 gestrichen.
29. In Art. 38 Abs. 4 Satz 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
30. In der Überschrift des Art. 39, im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts II, in Art. 40 Abs. 4 und Art. 42 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 21 gestrichen.
31. Im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts III und in Art. 44 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 8 gestrichen.
32. Im Vierten Teil in der Überschrift und in Art. 49 in der Überschrift wird jeweils die Fußnote 23 gestrichen.
33. In Art. 51 Satz 1 wird die Fußnote 24 gestrichen.
34. Nach Art. 53 wird folgender Achter Teil eingefügt:

„Achter Teil
Zuständigkeit und Verfahren
in Fideikommissachen

Art. 54
Fideikommissgerichte

¹Fideikommissgerichte sind die Oberlandesgerichte (Fideikommisssenate). ²Gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Art. 55
Einsicht

¹Die Einsicht in die Fideikommissmatrikel und die Urkunden, auf die in der Fideikommissmatrikel

zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ²Soweit Einsicht verlangt werden kann, kann auch eine Abschrift gefordert werden.

Art. 56

Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

35. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil.
36. Der bisherige Art. 54 wird Art. 57.
37. Der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil
Schlussvorschriften“

38. Der bisherige Art. 55 wird Art. 58 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Fußnoten 25 und 26 gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Soweit mit dem Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten auf das Oberste Landesgericht oder ein anderes Gericht übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende. ²Diese Gerichte bleiben auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“
39. Der bisherige Art. 56 wird Art. 59 und die bisherige Fußnote 27 wird die Fußnote 1.

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 7a des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.

2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „das Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „einer der Strafsenate des Obersten Landesgerichts in Nürnberg“ ersetzt.
4. Nach Art. 103 wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

¹Zum [Datum nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgewicht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 29 Abs. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. Art. 33a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Zum [Datum nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgewicht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidentinnen“ die Wörter „des Obersten Landesgerichts,“ eingefügt.

2. Dem Art. 18 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der örtliche Richterrat beim Obersten Landesgericht besteht aus zumindest drei Mitgliedern.“
3. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Richter und Richterinnen am Obersten Landesgericht gelten insoweit als dem Bezirk des Oberlandesgerichts München angehörig.“
5. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
6. In Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „Obersten Landesgericht,“ eingefügt.
7. In Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Oberlandesgerichts München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
8. Art. 72a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Am [Datum sechs Monate nach Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 2] findet beim Obersten Landesgericht erstmals die Wahl zum örtlichen Richterrat statt; Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt für diese Wahl nicht. ²Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 3 gelten entsprechend.“

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am in Kraft.
- (3) Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikomiß- und Stiftungssachen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 315-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage**

Gerade in einem bevölkerungsreichen und großen Land wie dem Freistaat Bayern tragen identitätsstiftende, die Rechtsstaatlichkeit stärkende Strukturen zur Akzeptanz und Verankerung der Justiz in der Mitte der Gesellschaft bei.

Das Bundesrecht ermöglicht es über §§ 8 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, ein Oberstes Landesgericht zu errichten. Hierfür bedarf es eines formellen Landesgesetzes. Die Besetzung und Verfassung eines Obersten Landesgerichtes ist in § 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geregelt; es gelten die dort genannten Vorschriften für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof entsprechend.

Durch Schaffung eines Obersten Landesgerichtes können teilweise Zuständigkeiten des Bundesgerichtshofs verdrängt und dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden bzw. es können dem Obersten Landesgericht auch Aufgaben übertragen werden, die ansonsten durch die Oberlandesgerichte erfüllt würden. Hierunter fallen u. a.:

- Revisionen und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie bei Verletzung von Landesrecht (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Entscheidungen über Rechtsbeschwerden über bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern in Strafvollzugssachen (§ 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- Revisionen und Rechtsbeschwerden bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht (§ 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Entscheidungen bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§ 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Disziplinarsachen gegen Notare (§ 100 Satz 1 der Bundesnotarordnung),
- Musterverfahren in Kapitalanlagesachen (§ 6 Abs. 6 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes),
- Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern (§ 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
- Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren),
- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften (§ 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes),
- Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes).

Die Übertragung der Aufgaben selbst erfordert teils ein Gesetz, teils genügt eine Rechtsverordnung (z. B. Musterverfahren in Kapitalanlagesachen, Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern, Disziplinarsachen gegen Notare).

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Errichtung eines Bayerischen Obersten Landesgerichtes die Vorteile eines Obersten Landesgerichtes fruchtbar zu machen und mit den Grundsätzen sorgsamer Haushaltsführung sowie der Heimatstrategie in Einklang zu bringen.

Ein Bayerisches Oberstes Landesgericht betont die Eigenstaatlichkeit des Freistaates Bayern. Als wesentlicher Teil der Rechtskultur Bayerns leistet es einen Beitrag zur bayerischen Kultur und zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger auch mit der Rechtsprechung. Es betont den föderalen Gedanken und kann richtunggebend auf die Rechtsprechung im gesamten Bundesgebiet wirken. Allgemein ist zudem auf folgenden Vorteile hinzuweisen:

- Die bayernweite Vereinheitlichung der obergerichtlichen Rechtsprechung vor allem in Straf- und Bußgeldsachen stärkt die Rechtssicherheit.
- Durch eine Konzentration der Musterverfahren in Kapitalanlagesachen wird der Verbraucherschutz gestärkt.
- Für die Wirtschaft können die Rechtssicherheit verbessert und – bedingt durch die starke Spezialisierung – noch kürzere Verfahrensdauern, z. B. durch die Konzentration verschiedener Zuständigkeiten im Recht der Kapitalgesellschaften, im Umwandlungsrecht sowie möglicherweise auch bei künftigen Musterfeststellungsverfahren, erreicht werden.
- Die im Bereich der Föderalismusreform gewonnenen Kompetenzen im Bereich des Justizvollzugs können durch eine Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern noch einmal betont und es kann gleichzeitig eine landesweit einheitliche Rechtsprechung geprägt werden. Zudem kann versucht werden, über Änderung von Bundesrecht Zuständigkeiten, die früher auf ein Oberstes Landesgericht übertragen werden konnten, nunmehr aber beim Bund liegen, wieder „zurückzuholen“.
- Die Justiz als dritte Gewalt wird in Bayern gestärkt.

Bei der Errichtung dürfen aber auch die fiskalischen Gründe, die zur Auflösung des früheren Bayerischen Obersten Landesgerichts geführt haben, nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem sind auch die Ziele der für Bayern wesentlichen Heimatstrategie zu beachten.

Der Gesetzentwurf sieht daher gesetzlich garantierte Außensenate vor. Damit profitiert nicht nur München als eigentlicher Sitz des Bayerischen Obersten Landesgerichts, sondern es profitieren auch Nürnberg und Bamberg als Sitze der Außensenate. Die Standorte werden damit breit über Bayern gestreut gestärkt. Weiterer Effekt ist, dass die Infrastruktur am jeweiligen Justizstandort einschließlich des nichtrichterlichen Unterstützungspersonals genutzt werden kann. Dies trägt zur Steigerung der Kosteneffizienz bei. Zudem wird insbesondere die Verfahrenseffizienz durch die Konzentration bestimmter Zuständigkeiten an den Außensenaten weiter gesteigert.

Weiter ist es nicht erforderlich, eine Generalstaatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu errichten. Nachdem diese nur einen eng begrenzten Aufgabenbereich hätte, wäre der Aufbau einer eigenständigen Behörde nicht effizient; er ist auch sachlich nicht zwingend erforderlich. Die einer solchen Behörde zukommenden Aufgaben sollen daher durch die Generalstaatsanwaltschaft München übernommen werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

In Art. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern wird bestimmt, dass ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München besteht und dessen Bezirk das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst (Nr. 2).

Die weiteren im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vorgenommenen Änderungen betreffen lediglich redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes)

Zu § 2 Nr. 1 und 2

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 2 Nr. 3 bis 7

Die bisherige Regelung in Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes wird aufgehoben. Es findet sich eine insoweit inhaltsgleiche Bestimmung in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, so dass es sich um eine überflüssige Doppelung handelt.

Infolge dieser Aufhebung können die nachfolgenden Bestimmungen aufrücken; es werden zudem redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Zu § 2 Nr. 8

Durch die neu geschaffene Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes werden in Ausübung der Ermächtigungsgrundlage in § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes auswärtige Senate in Bamberg und Nürnberg gesetzlich garantiert; die im neuen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes enthaltene, entsprechend § 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit § 130 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gefasste Bestimmungskompetenz des Staatsministeriums der Justiz beschränkt sich auf die Senate am Stammgericht. Durch die Schaffung der auswärtigen Senate können von den Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragene Kompetenzen nicht nur ausgeglichen werden, sondern die dortigen Justizstandorte werden im Sinne der Heimatstrategie gestärkt. Zudem kann die dort bereits vorhandene Struktur genutzt werden, so dass dem Gedanken einer sorgsamsten Haushaltsführung Rechnung getragen wird. Die Einrichtung der Außensenate dient auch der sachdienlichen Erledigung der Verfahren, da durch die örtliche und sachliche Verteilung der Zuständigkeiten die am jeweiligen Justizstandort vorhandenen Kompetenzen optimal ausgeschöpft werden können.

Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes konkretisiert entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen die Zuständigkeit der in Bamberg und Nürnberg eingerichteten auswärtigen Senate. Die auswärtigen Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg erhalten eine bayernweite Zuständigkeit in Bußgeldsachen sowie eine auf den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg bezogene Zuständigkeit in Strafsachen. Die auswärtigen Strafsenate in Nürnberg erhalten eine bayernweite Zuständigkeit für Entscheidungen bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten in den Bereichen der Strafrechtspflege und des Vollzugs und für die durch Rechtsverordnung zu übertragenden Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern in Strafvollzugssachen (§ 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Außerdem wird ihnen die Zuständigkeit für auf den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg bezogene Strafsachen übertragen.

Durch diese Zuständigkeitsübertragungen werden die an den Justizstandorten vorhandenen Kompetenzen optimal genutzt, und es wird damit der Grundstein für eine weitere Verbesserung der Verfahrenseffizienz gelegt: Am Standort Bamberg waren schon bislang die Zuständigkeiten in Bußgeldsachen konzentriert, im

Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg besteht der höchste Geschäftsanfall in zweitinstanzlichen Strafvollzugssachen. Zu letzteren weisen die Entscheidungen über die Anfechtung von straf- und vollzugsrechtlichen Justizverwaltungsakten eine besondere Sachnähe auf, da es dabei u. a. um Maßnahmen der Staatsanwaltschaften bei der Strafvollstreckung geht. Auch die standortorientierte Zuweisung der Zuständigkeit für Revisionen in Strafsachen ist sachdienlich, da hierdurch besondere örtliche Gegebenheiten besser berücksichtigt werden können.

Zu § 2 Nr. 9

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 2 Nr. 10 bis 12

Der einzufügende Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes entspricht der bisherigen Regelung in Art. 11b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes.

In Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes werden dem Bayerischen Obersten Landesgericht Aufgaben zugewiesen, soweit hierfür ein formelles Gesetz erforderlich ist. Die Normen beschränken sich auf den zwingend erforderlichen Regelungsbedarf. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufgaben:

- Revisionen und Rechtsbeschwerden bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht (§ 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Revisionen und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie bei Verletzung von Landesrecht (§ 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Entscheidungen bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§ 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Mit der Übertragung der Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Bayerische Oberste Landesgericht zudem kraft Gesetzes anstelle der Oberlandesgerichte für die gerichtliche Bestimmung der Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 36 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO), § 9 Einführungsgesetz Zivilprozessordnung (EGZPO) zuständig.

Durch Rechtsverordnung können insbesondere folgende weitere Zuständigkeiten übertragen werden:

- Entscheidungen über Rechtsbeschwerden über bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern in Strafvollzugssachen

(§ 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

- Disziplinarsachen gegen Notare (§ 100 Satz 1 der Bundesnotarordnung),
- Musterverfahren in Kapitalanlagesachen (§ 6 Abs. 6 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes),
- Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern (§ 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
- Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten (§ 1062 Abs. 5 ZPO),
- Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes),
- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften (§ 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes),
- Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
- Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen im zweiten Rechtszug (§ 96 Abs. 2 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes).

Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes enthält eine Regelung zur Zusammensetzung der Großen Senate. Diese dienen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Wegen der zu erwartenden größeren Zahl der Strafsenate im Verhältnis zu den Zivilsenaten wird die Besetzung in Ausübung der entsprechenden Landeskompetenz aus § 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz abweichend zum entsprechend anwendbaren § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt, um ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Großen Senaten in den Vereinigten Großen Senaten möglichst zu vermeiden. Soweit anfänglich nicht mehrere Senate bestehen, ist der Anwendungsbereich der Vorschrift entsprechend beschränkt.

Die bislang in Art. 11a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes enthaltene Zuständigkeitskonzentration beim Oberlandesgericht München für weitere Beschwerden in Kostensachen, die der zum 31. Juli 2013 außer Kraft getretenen Kostenordnung unterliegen, wird aufgehoben, da sie zwischenzeitlich praktisch gegenstandslos ist. Die inhaltliche Aufhebung von Art. 11c des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Folgeänderung der Zuständigkeitsübertragungen auf das Bayerische Oberste Landesgericht.

Zu § 2 Nr. 13

Kern der hier vorgenommenen Änderungen ist die Übertragung der staatsanwaltlichen Zuständigkeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts stehen, auf die Generalstaatsanwaltschaft in München. Aufgrund des überschaubaren Aufgabenkreises ist die Errichtung einer eigenen „Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht“ nicht erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt einer sorgsamsten Haushaltsführung und der Bündelung von Fachkompetenzen ist es aber angezeigt, die vorgenannten Aufgaben an einer Behörde zu konzentrieren.

Zu § 2 Nr. 14 und 15

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Bereinigungen.

Zu § 2 Nr. 16

Die Bestimmung über die Bestellung eines Geschäftsleiters sichert die Funktionsfähigkeit des Gerichts ab.

Zu § 2 Nr. 17

Die Änderung trifft die notwendige Regelung zur Dienstaufsicht. Der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts übt die Dienstaufsicht über dieses Gericht aus.

Zu § 2 Nr. 18

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 2 Nr. 19

Durch die Änderung von Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Personen oder Vereinigungen als Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Oberlandesgerichts München auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts übertragen. Dies entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung).

Zu § 2 Nr. 20 bis 37

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Bereinigungen. Insbesondere werden die bislang in einem eigenen Gesetz geregelten Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften in Fideikommissachen ohne inhaltliche Änderungen in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes überführt.

Zu § 2 Nr. 38

Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs anhängiger Verfahren wird in Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes die Bestimmung getroffen, dass diese Verfahren von den bis

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Vorschriften zuständigen Gerichten zu Ende geführt werden. Insbesondere erstreckt sich damit die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts lediglich auf Verfahren, die ab dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Vorschriften anhängig gemacht werden. Aus Gründen des Sachzusammenhangs soll es auch bei Vollstreckungsverfahren und sonstigen Folgeentscheidungen in Bezug auf Altverfahren bei der Zuständigkeit der bereits mit der Hauptsache befassten Gerichte verbleiben. Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften für die Altverfahren bleiben unberührt; sie werden von der Übertragung der staatsanwaltlichen Aufgaben beim Bayerischen Obersten Landesgericht auf die Generalstaatsanwaltschaft München nicht erfasst.

Zu § 2 Nr. 39

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 3 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes) und § 4 (Änderung des Baukammergesetzes)

Sowohl das Landesberufsgeschicht der Heilberufe als auch das Landesberufsgeschicht der Architekten und im Bauwesen tätigen Ingenieure wird jeweils vom Oberlandesgericht München zum Bayerischen Obersten Landesgericht verlagert. Damit erhält die Berufsgeschichtbarkeit dieser Kammerberufe besonderes Gewicht. Zudem soll hierdurch eine zügige und hochspezialisierte Durchführung der Verfahren erreicht werden. Wegen des Sachzusammenhangs wird auch die Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Widerruf der Bestellung von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen sowie mit dem Erlöschen ihres Richteramts dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

Da die berufsgerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt werden (Art. 98 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes, Art. 30 des Baukammergesetzes), werden die Aufgaben des Landesberufsgeschichts in Art. 68 Abs. 2 Satz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 des Baukammergesetzes Strafsenaten des Bayerischen Obersten Landesgerichts übertragen, wobei aufgrund der Verteilung des sonstigen Geschäftsanfalls in Strafsachen eine Zuständigkeit der auswärtigen Senate in Nürnberg sachgerecht ist.

Für die erstinstanzlichen Berufsgeschichte soll es bei der zwischenzeitlich bewährten Zuständigkeitskonzentration an den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes, Art. 28 Abs. 3 Satz 1 des Baukammergesetzes) verbleiben.

In Art. 104 des Heilberufe-Kammergesetzes sowie in Art. 33a Abs. 2 des Baukammergesetzes werden Übergangsvorschriften für die Verfahren geschaffen,

die zum Zeitpunkt der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bereits anhängig sind. Die Übergangsbestimmungen entsprechen der in Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes getroffenen Bestimmung. Auf die Begründung zu § 2 Nr. 33 wird Bezug genommen.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes)

Die Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts macht auch Anpassungen im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz erforderlich. Die Folgeanpassungen folgen der Maxime eines möglichst geringen, auf das zwingend Erforderliche beschränkten Eingriffs. Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Ernennungszuständigkeiten, die Richtervertretungen und die Mitgliedschaft bei den Richterdienstgerichten. Die erst kürzlich neu überarbeiteten Strukturen des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes werden hingegen nicht angetastet.

Zu § 5 Nr. 1

Die Änderung betrifft Art. 12 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes und bezieht sich auf die Ernennungszuständigkeit für Richter und Richterinnen.

Abs. 1 Satz 1 wird um den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts ergänzt. Dieses neu geschaffene Amt stellt wie die in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes aufgezählten Ämter ein Spitzenamt dar. Aus diesem Grund ist in systemkonformer Fortführung der bisherigen Regelung für die Ernennung die Staatsregierung zuständig.

Zu § 5 Nr. 2 bis 6

§ 5 Nrn. 2 bis 6 betreffen die Vertretungen der Richter. Aus Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ergibt sich unmittelbar, dass auch beim Bayerischen Obersten Landesgericht ein örtlicher Richterrat errichtet wird. Da die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht keinem Oberlandesgerichtsbezirk angehören, sind sie für keinen Bezirks-, sehr wohl aber für den Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahlberechtigt und entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auch wählbar (siehe dazu Art. 23 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes). Ebenso sind die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht nach den allgemeinen Grundsätzen für den Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahlberechtigt und wählbar (siehe dazu Art. 41 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes). Wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ergibt, nimmt der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht auch diejenigen Aufgaben wahr, für welche bei den anderen

Richtern und Richterinnen der Bezirksrichterrat zuständig ist.

Die frühere Rechtslage, wonach der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München zugleich erste Stufenvertretung für die Richter und Richterinnen beim Bayerischen Obersten Landesgericht war (siehe Art. 27 Abs. 1 Satz 3 sowie Art. 29 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), wird nicht aufgegriffen. Da die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landgericht nicht Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts München sind, erscheint insoweit eine Trennung auch auf dieser Ebene sachgerecht.

Zu § 5 Nr. 2

Art. 18 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wird durch einen neuen Satz 3 dahingehend erweitert, dass der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht in jedem Fall aus zumindest drei Mitgliedern besteht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Gericht sukzessive seine Zuständigkeiten übertragen werden sollen. Durch die Festlegung der Größe des örtlichen Richterrats auf zumindest drei Mitglieder macht ein Anwachsen des Gerichts keine Neuwahlen erforderlich. Zudem nimmt der örtliche Richterrat am Bayerischen Obersten Landesgericht zugleich die Aufgaben des Bezirksrichterrats wahr, für welche in Bezug auf die anderen Richter und Richterinnen jeweils der Bezirksrichterrat zuständig ist. Der damit diesem Gremium zugewiesene Umfang sowie die Bedeutung der Aufgaben sprechen für eine Mehrzahl von Mitgliedern, während ohne den neuen Satz 3 wegen Art. 18 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landgericht zunächst aus lediglich einem Mitglied bestehen würde.

Zu § 5 Nr. 3

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes bestimmt, aus welchem Oberlandesgerichtsbezirk jeweils wie viele Mitglieder des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit stammen. Einerseits ist es geboten, auch den Richtern und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu versagen. Andererseits ist am Bayerischen Obersten Landesgericht lediglich eine gegenüber den Oberlandesgerichtsbezirken sehr geringe Zahl von Richtern und Richterinnen beschäftigt, so dass es nicht sachgerecht wäre, für den Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit festzulegen, dass zwingend ein oder gar mehrere Mitglieder am Obersten Landesgericht tätig sein müssen. Das Bayerische Oberste Landesgericht wird daher insoweit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugerechnet. Dies entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung).

Zu § 5 Nr. 4

Art. 25 des Bayerischen Richter- Staatsanwaltsgesetzes bestimmt bezogen auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, dass die Richter und Richterinnen der jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirke die Mitglieder aus ihrem Bezirk gesondert wählen. Da die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht nicht dem Oberlandesgerichtsbezirk München angehören, wird in Satz 2 eine entsprechende Fiktion geschaffen. Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes. Sie entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung).

Zu § 5 Nr. 5

Aus denselben Erwägungen wie zu § 5 Nr. 3 wird das Bayerische Oberste Landesgericht auch für die Zusammensetzung des Präsidialrats hinsichtlich der gewählten Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugerechnet. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wird entsprechend erweitert. Dies entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 37 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung).

Zu der früheren Rechtslage, wonach der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts zwingend der bzw. die Vorsitzende des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit war (siehe Art. 37 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), wird hingegen bewusst nicht zurückgekehrt. Die derzeitige Rechtslage, wonach die gewählten Mitglieder des Präsidialrats den Präsidenten oder die Präsidentin eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum bzw. zur Vorsitzenden wählen (siehe Art. 39 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes), hat sich bewährt und verwirklicht den demokratischen Grundgedanken besser. Den gewählten Mitgliedern des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht es selbstverständlich frei, den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgericht zum bzw. zur Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu wählen. Folgerichtig ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beim Bayerischen Obersten Landesgericht (siehe Art. 36 Nr. 1 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), sondern weiterhin bei dem Gericht errichtet, dessen Präsident oder Präsidentin dem Präsidialrat vorsitzt (Art. 38 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes).

Zu § 5 Nr. 6 und 7

§ 5 Nrn. 6 und 7 betreffen die Dienstgerichte. Durch das zum 1. April 2018 in Kraft getretene Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz wurde das Recht

der Dienstgerichte dahingehend reformiert, dass alle Verfahren 1. Instanz an einem Bayerischen Dienstgericht konzentriert wurden, um zu spezialisierter Fachkompetenz beizutragen. An diesem wurden zwei Spruchkörper eingerichtet, von denen ein Spruchkörper mit Mitgliedern besetzt ist, die ihre Planstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München haben, und der andere Spruchkörper mit Mitgliedern besetzt ist, die ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg haben. Ferner wurde eine „Überkreuzzuständigkeit“ dahingehend geschaffen, dass Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht über Personen aus ihrem Bezirk entscheiden. In dieses Regelungsregime wird das Bayerische Oberste Landesgericht eingefügt, indem es insoweit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugerechnet wird. Es wird bewusst nicht zu der früheren Rechtslage zurückgekehrt, wonach der Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet war (siehe Art. 56 Abs. 1 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), da sich die Errichtung des Dienstgerichtshofs beim Oberlandesgericht München (Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes) bewährt hat.

Zu § 5 Nr. 6

Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes bestimmt, wer als Vorsitzender bzw. Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertreter bei den Dienstgerichten bestellt werden kann. Hinsichtlich des Bayerischen Dienstgerichtshofs können nach der gegenwärtigen Rechtslage aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit lediglich Richter und Richterinnen am Oberlandesgericht bestellt werden. Da sich Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht in einem mindestens ebenbürtigen Amt befinden, ist es geboten, den Kreis der möglichen Vorsitzenden und Stellvertreter entsprechend zu erweitern. Zu der früheren Rechtslage, wonach der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter zwingend Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht sein mussten (siehe Art. 65 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richterergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), wird bewusst nicht zurückgekehrt, weil diese Vorgabe den Kreis der potentiellen Vorsitzenden und Stellvertreter zu weit verengen würde.

Zu § 5 Nr. 7

Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes bestimmt in Satz 1 die Besetzung der Spruchkörper am Bayerischen Dienstgericht und regelt in Satz 2 die „Überkreuzzuständigkeit“. Durch die Erweiterung von Satz 1 Nr. 1 wird das Bayerische Oberste Landesgericht insoweit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugeordnet. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Richterin bzw. der betroffene Richter einem auswärtigen Spruchkörper angehört.

Zu § 5 Nr. 8

In Art. 72a des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wird eine Bestimmung zur Wahl des örtlichen Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht nach dessen Errichtung getroffen. Damit wird klargestellt, dass dieser örtliche Richterrat nicht erst dann gewählt wird, wenn nach Art. 21 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes die allgemeinen Richterratswahlen stattfinden. Um die Amtszeit dieses örtlichen Richterrats einerseits nicht unverhältnismäßig zu verkürzen, andererseits die Wahltermine zu den Richterratswahlen aber mittelfristig zu synchronisieren, werden Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 3 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht erst bei den übernächsten allgemeinen Richterratswahlen neu zu wählen ist, wenn seine Amtszeit zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit der Richterräte noch nicht ein Jahr betragen hat.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Abs. 1 und 2 gehen zunächst die Zuständigkeiten in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten und anschließend die Zuständigkeiten in Strafsachen, bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten sowie im Berufsrecht auf das Bayerische Oberste Landesgericht über, soweit hierfür jeweils ein formelles Gesetz erforderlich ist. Der Übergang der weiteren, durch Rechtsverordnung zu übertragenden Zuständigkeiten kann in der Folge unter Berücksichtigung personalpolitischer und fachlicher Belange geregelt werden. § 6 Abs. 3 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen. Selbiges ist wegen der Überführung der darin enthaltenen Vorschriften in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (siehe die Begründung zu § 2 Nr. 36) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes obsolet.